

18. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022

Mit Schreiben vom 21. Juli 2026 (Geschäftszeichen: 213 – 10204#00039#0021) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn, bezüglich der Satzung vom 1. Januar 2022 folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der energie-Betriebskrankenkasse am 25. Juni 2026 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

18. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022

Die Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 13 Leistungen

Abs. 5 Kostenerstattung Wahlarzneimittel

In § 13 Abs. 5 Satz 3 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

2. § 13a Zusätzliche Satzungsleistungen

wird wie folgt geändert:

a) Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichten Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)

In § 13a Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

b) Schwangerschaftsleistungen

In § 13a Abs. 2, vorletzter Satz soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

c) Leistungen im Bereich der Hebammen bei Schwangerschaft und Mutterschaft – Geburtsvorbereitungskurse für werdende Väter

In § 13a Abs. 3 Nr. 3 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

d) Leistungen im Bereich der Hebammen bei Schwangerschaft und Mutterschaft – Hebammenrufbereitschaft

In § 13a Abs. 4 Nr. 4 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

e) Nicht zugelassene Leistungserbringer – ambulante Behandlung

In § 13a Abs. 5 Nr. 4 Satz 1 sollen die Worte „Rechnungen und Verordnungen im Original“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen und Verordnungen“ ersetzt werden.

f) Leistungen der zahnärztlichen Behandlung – Professionelle Zahnreinigung

In § 13a Abs. 6 Nr. 3 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

g) Leistungen der zahnärztlichen Behandlung – Fissurenversiegelung der Prämolaren

In § 13a Abs. 7 Nr. 3 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

h) Leistungen der zahnärztlichen Behandlung – Anästhesie (Vollnarkose)

In § 13a Abs. 8, letzter Satz soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

i) Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

In § 13a Abs. 12 Nr. 4 Satz 2 soll das Wort „Originalrechnung“ durch die Worte „personalisierte Rechnung“ ersetzt werden.

j) Hilfsmittel – Einlagen

In § 13a Abs. 14, letzter Satz soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

k) Hilfsmittel – Lichttherapiegeräte

In § 13a Abs. 15 Nr. 3 soll das Wort „Originalrechnungen“ durch die Worte „personalisierten Rechnungen“ ersetzt werden.

l) Mehrleistung Vorsorgeuntersuchung auf Hautkrebs

In § 13a Abs. 17 Nr. 4, letzter Satz soll das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt werden.

m) Zusätzliche kinderorthopädische Leistungen – Cranio-Helmtherapie

In § 13a Abs. 18 Nr. 2 Satz 3 soll das Wort „Originalrechnung“ durch die Worte „personalisierte Rechnung“ ersetzt werden.

3. § 21 Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

§ 21 Satz 1 wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

- 7. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose
- 8. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Rheumatoide Arthritis.

4. Anlage zu § 17 der Satzung: Ärztliche Zweitmeinung

Die Anlage zu § 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch auf eine Zweitmeinung besteht bei Eingriffen aus dem Diagnosespektrum des ICD-10-Code-Bereiches C00-D48 (Neubildungen), die über die Regelversorgung des § 27 b SGB V hinausgehen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 25. Juni 2026 beschlossen.

Hannover, 25. Juni 2026

Der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates
Leonhard Zubrowski